

## Checkliste - BITTE in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen. Danke!

\_\_\_\_\_  
Nachname, Vorname (Schüler/Schülerin)

\_\_\_\_\_  
Geb.-Datum

### Folgende Unterlagen geben wir für die Schulaufnahme ab:

- Anmeldeformular Schulanmeldung
- Erklärung zur Sorgeberechtigung  gemeinsam  
 getrennt
- Kopie Geburtsurkunde
- Anmeldung Spätbetreuung (auszufüllen nur bei Bedarf)
- Schul- Obst/Gemüse (Allergien/Unverträglichkeiten)
- Beitrittserklärung Schulverein (wenn gewünscht)  Ja /  Nein
- Busfahrkarte online beantragt, **wenn JA**  Ja /  Nein  
Bushaltestelle: \_\_\_\_\_
- Wunschkinder: 1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_

### Folgende Unterlagen habe ich erhalten und gelesen:

- Belehrung nach §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
- Erlass des Verbots vom Mitbringen von Waffen
- Leitfaden zur Beantragung der Busfahrkarte (HVV-Card)
- allgemeine Infos und Unterrichtszeiten
- Elternbrief zum Masernschutzgesetz

Jesteburg, den \_\_\_\_\_

**Unterschriften der Erziehungsberechtigten**

## **Anmeldung zur Spätbetreuung**

### **1. Klasse**

**(Der Unterricht für Erstklässler endet um 12.00 Uhr!)**

Hiermit melde ich mein Kind

\_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_

ab dem \_\_\_\_\_

**verbindlich** zur Spätbetreuung (12.20 – 13.05 Uhr)

für **die gesamte Woche** an.

**Bei Krankheit / vorzeitiges Abholen bitte im Schulbüro  
und beim Klassenlehrerteam abmelden. Danke!**

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Jesteburg, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

## Schul- Obst / Gemüse

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Mein Kind hat folgende Allergien bzw. darf folgendes Obst / Gemüse nicht essen:

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



# Beitrittserklärung

---

Hiermit beantrage/n ich/wir die Mitgliedschaft im **Schulverein Jesteburg e.V.**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Name des(r) Kindes(r) \_\_\_\_\_

Hiermit erteile/n ich/wir dem **Schulverein Jesteburg e.V.** mein/unser Einverständnis, den Mitgliedsbeitrag in Höhe von € \_\_\_\_ jährlich zum i.d.R. 15.09. vom unten genannten Konto einzuziehen. (Mindestbeitrag 12 € pro Jahr)

Die Mitgliedschaft kann bis zum 31. Juli des jeweils laufenden Jahres schriftlich gekündigt werden. Nach Bearbeitung der Beitrittserklärung erhalte/n ich/wir eine Bestätigung per Email.

Diese Einzugsermächtigung erlischt mit der formgerechten Kündigung der Vereinsmitgliedschaft oder bei schriftlichem Widerruf.

Name des Kontoinhabers:

\_\_\_\_\_

IBAN:

BIC: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift

## GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

#### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</li> <li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li> <li>• bakterieller Ruhr (Shigellose)</li> <li>• Cholera</li> <li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li> <li>• Diphtherie</li> <li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li> <li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li> <li>• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)</li> <li>• Keuchhusten (Pertussis)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)</li> <li>• Krätze (Skabies)</li> <li>• Masern</li> <li>• Meningokokken-Infektionen</li> <li>• Mumps</li> <li>• Pest</li> <li>• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i></li> <li>• Typhus oder Paratyphus</li> <li>• Windpocken (Varizellen)</li> <li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li> </ul> |
|---|--|

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Cholera-Bakterien</li> <li>• Diphtherie-Bakterien</li> <li>• EHEC-Bakterien</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien</li> <li>• Shigellenruhr-Bakterien</li> </ul> |
|---|--|

Tabelle 3: **Besuchsverbot und Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li> <li>• bakterielle Ruhr (Shigellose)</li> <li>• Cholera</li> <li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li> <li>• Diphtherie</li> <li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li> <li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>• Masern</li> <li>• Meningokokken-Infektionen</li> <li>• Mumps</li> <li>• Pest</li> <li>• Typhus oder Paratyphus</li> <li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li> </ul> |
|---|---|

## **Zur Information an die Eltern**

### **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**

*RdErl. d. MK v. 1.4.2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679; SVBl. 11/2008 S.388) - VORIS 22410 -*

Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
  2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
  3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
  4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
  5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
  6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
  7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.
- Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
  9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

## Hinweise zum Ausstellungsverfahren von HVV-Schülerfahrkarten

Für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler werden vom Landkreis Harburg elektronisch auslesbare Fahrkarten (HVV-Card) ausgegeben.

Hierfür bitten wir um Nutzung des Onlineformulars:

1. Bitte rufen Sie die Internetseite des Landkreises Harburg auf
  - ◆ **[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)**
  - ◆ im Kreis auf der linken Seite **Dienstleistungen A-Z** auswählen
  - ◆ **S – Schülerfahrkosten** aufrufen
  - ◆ Bei den LINKS finden Sie unten den **Online-Fahrkartenantrag der Klassen 1-10**
2. Bitte laden Sie ein gut erkennbares, aktuelles Foto Ihres Kindes in Passbildqualität (kein Ganzkörperfoto) im jpeg-Format hoch. Wenn alle Angaben vollständig sind, klicken Sie auf **weiter** und **absenden**.

**Bitte stellen Sie den Antrag spätestens:**

**für künftige Erstklässler: jeweils bis zum 01.04. des Einschulungsjahres (auch falls die Schuleingangsuntersuchung noch nicht stattgefunden haben sollte)**

**bei Wechsel nach dem vierten Schuljahrgang in die 5. Klasse einer weiterführenden Schule: nach Anmeldung an der neuen Schule innerhalb einer Woche**

**bei Neuaufnahme im bereits laufenden Schuljahr innerhalb einer Woche nach Anmeldung**

Die Anspruchsvoraussetzungen sind auf der Internetseite aufgelistet.

Die Ausgabe der HVV-Card erfolgt über die Schule. Bei verspäteter Antragstellung kann nicht gewährleistet werden, dass die HVV-Card rechtzeitig ausgehändigt werden kann. Eventuell dadurch entstehende Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Die HVV-Card wird generell bis zum Ende des Schulbesuchs an der vorgenannten Schule gelten. Ein erneuter Antrag ist im Folgejahr daher nicht erforderlich. Der Ablauftag wie auch der Geltungsbereich wird auf der HVV-Card nicht erkennbar sein. Nähere Informationen folgen mit Aushändigung der HVV-Card.

**Wichtig: Bei Umzug ist kurzfristig ein neuer Antrag zu stellen. Sollte eine Änderung nicht oder verspätet mitgeteilt worden sein, ist der Landkreis berechtigt, Ihnen die Kosten für die Zeit einer unberechtigten Nutzung in Rechnung zu stellen.**

N U R für den Fall, dass keine Internetnutzung möglich ist, besorgen Sie sich bitte ein Antragsformular in der Schule und geben Sie dieses mit einem Foto versehen bis zu den oben genannten Terminen in der Schule ab.

**Landkreis Harburg, Abt. Schule/ÖPNV/Sport, Schloßplatz 6, 21423 Winsen**



## Allgemein

Sollten Sie Fragen haben, können Sie uns montags bis freitags in der Zeit von 7:45 bis 12.30 Uhr telefonisch unter 04183 – 3548 erreichen. Falls wir mal nicht ans Telefon gehen können, hinterlassen Sie uns bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben Sie uns eine Email [mail@gsjesteburg.de](mailto:mail@gsjesteburg.de).

## Krankmeldung

Sollte Ihr Kind krank sein, melden Sie Ihr Kind bitte spätestens bis 8.00 Uhr im Sekretariat wie folgt ab:

- per Email: [krankmeldung@gsjesteburg.de](mailto:krankmeldung@gsjesteburg.de)
- per Telefon: 04183–3548 (hinterlassen Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter)

## Unterrichtszeiten

<b>07:00 – 08:00</b>	Frühbetreuung <b><i>kostenpflichtig</i></b> Anmeldung über die Samtgemeinde Jesteburg ( <a href="mailto:kinderbetreuung-jesteburg@lkharburg.de">kinderbetreuung-jesteburg@lkharburg.de</a> )
<b>07:40 – 08:25</b>	Frühstunde (z.B. AGs, Chor, Fördermaßnahmen)
<b>08:15 – 08:25</b>	Offene Eingangsphase
<b>08:30 – 10:00</b>	1./2. Unterrichtsstunde
<b>10:00 -- 10:30</b>	Erste Hofpause
<b>10:30 – 12:00</b>	3./4. Unterrichtsstunde
<b>12:00 – 12:20</b>	Zweite Hofpause
<b>12:20 – 13:05</b>	5. Unterrichtsstunde für 3. und 4. Klassen Mo – Fr für 2. Klassen Mo - Do Spätbetreuung 1. Klasse Mo – Fr 2. Klasse Fr (Spätbetreuung 12:20 – 13:05 <b><i>kostenfrei</i></b> ) <i>Anmeldung im Sekretariat</i>
<b>13:05 – 17:00</b>	Pädagogischer Mittagstisch <b><i>kostenpflichtig</i></b> Anmeldung über die Samtgemeinde Jesteburg ( <a href="mailto:kinderbetreuung-jesteburg@lkharburg.de">kinderbetreuung-jesteburg@lkharburg.de</a> )

Liebe Eltern,

am 1. März 2020 ist das sogenannte Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass nun alle Personen, die in Kindertagesstätten und Schulen betreut werden oder dort tätig sind, einen Schutz gegen Masern nachweisen müssen. Dies muss der Einrichtungsleitung gegenüber nachgewiesen werden. Wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird, dürfen wir ihr Kind nicht aufnehmen.

Bitte sorgen Sie daher noch vor der Aufnahme für einen entsprechenden Schutz. Kinder im Alter von einem Jahr benötigen mindestens eine Impfung. Spätestens ab dem 2. Geburtstag sind zwei Impfungen empfohlen und nach dem Gesetz auch vorgeschrieben.

Sie haben mehrere Möglichkeiten uns gegenüber den Nachweis zu führen.

1. Sie zeigen uns den Impfpass des Kindes und wir kontrollieren ihn nur im Hinblick auf die Masernimpfungen.
2. Sie zeigen uns eine ärztliche Bescheinigung über den Schutz gegen Masern oder auch über eventuelle Gegenanzeigen, dass Ihr Kind aus ärztlicher Sicht nicht geimpft werden kann.
3. Sie zeigen uns eine Bescheinigung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung oder einer staatlichen Stelle, die die Kontrolle bereits durchgeführt hat.

Wir werden den Nachweis im Original überprüfen und lediglich in der Akte des Kindes dokumentieren, dass er vorgelegt wurde. Eine Kopie des Impfpasses oder der Bescheinigung ist nicht erforderlich.

Das Gesetz unterscheidet in

1. Personen, die nach dem 1. März 2020 zum ersten Mal eine Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche besuchen oder dort tätig werden wollen und
2. Personen, die am 1. März 2020 bereits in einer Einrichtung betreut werden oder dort tätig sind.

Die erste Gruppe darf ohne Nachweis erst gar nicht aufgenommen oder tätig werden, die zweite Gruppe muss uns, also der Einrichtungsleitung, gegenüber bis zum 31. Juli 2021 einen der oben genannten Nachweise vorlegen. Wird er bis dahin nicht erbracht, müssen wir die personenbezogenen Daten dem Gesundheitsamt melden. Von dort hören Sie dann alles Weitere. Mit dieser Frist haben Sie genügend Zeit, erforderliche Impfungen nachzuholen.

Die Vorlage über den Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Impfberatung vor Erstaufnahmen in eine Kindergemeinschaftseinrichtung ist weiterhin erforderlich und wird durch das Masernschutzgesetz nicht ersetzt.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

gez. Bettina Fritsche  
Rektorin